

permaneant, eam sigilli nostri inpressione et subscriptorum virorum testimonio adnitente domino meo H. imperatore ego et dominus meus Willigisus Mogontiensis archiepiscopus sub perpetuo anathemate confirmavimus'. So soll Bischof Burchard 1016 geschrieben haben, während Willigis 1011 bereits gestorben war! Ein Irrthum oder eine Gedankenlosigkeit ist ausgeschlossen, da es sich um den ersten Geistlichen und Staatsmann seiner Zeit handelt. Es lässt sich auch nicht einwenden, dass die der Urkunde zu Grunde liegende Rechtshandlung etwa bei Lebzeiten des Willigis vollzogen, die Beurkundung jedoch erst 1016 nachgefolgt sei; denn Willigis soll seine Bestätigung in Anwesenheit der weiter unten aufgeführten Zeugen vorgenommen haben, und diese Zeugen finden sich fast sämmtlich wieder in der schon erwähnten echten Urkunde vom 29. Juni 1016 für Nonnenmünster. Sie sind offenbar von dort entlehnt.

Die Urkunde enthält aber noch andere Stellen, welche die spätere Abfassung verrathen. Der Bischof Burchard gewährt dem Custos Eberhard und seinen Nachfolgern die Vergünstigung, 'ut familia s. Pauli alium advocatum non habeat preter eum'¹. Einem Geistlichen ist hier also eine Vogtei übertragen worden, was so zu verstehen ist, dass er die vogteilichen Geschäfte, so weit es für ihn möglich war, selbst besorgte oder durch hofhörige Leute, villici, besorgen liess, und nur wo das nicht möglich war, wie bei Blutsachen, für die jeweilig vorliegenden Fälle einen geeigneten Laien zum Blutrichter ernannte, der aber sonstige vogteiliche Rechte nicht besass. Eine solche völlige Beseitigung der Laienvogtei, die später sehr häufig gewesen ist, muss am Beginn des 11. Jh. als etwas ganz Ungewöhnliches bezeichnet werden. Waitz führt zwar eine Stelle, welche die Befreiung von aller Vogtei ausspricht, schon aus dem Jahre 975 an, aber die Urkunde ist unecht². Die geistlichen Stifter hatten noch zu thun, um die gräfliche Gewalt aus ihren Herrschaften völlig zu ver-

1) Für die bedeutende Stellung des Custos diene dem Fälscher offenbar als Vorbild eine echte Urkunde von 1080, durch die Bischof Adalbert die Grenzen der Pfarre von S. Paul bestimmte und dem Custos die Seelsorge übertrug; UB. I, 49, n. 57. In der Urkunde von 1016 schliesst sich an den oben citierten Satz: 'et ut quarta parrochia civitatis ad eum respiciat, ut ipse per vicarios suos omnibus in ea commorantibus de baptisate et sepultura et universis animę necessariis respondeat'. 2) VG. VII, 369, N. 1; Urkunde des Theoderich von Trier, Mittelrh. UB. I, 716. Eine mit dieser nahe verwandte Urkunde Otto's II. von 975 wird DD. Otto II. 320 für so fehlerhaft erklärt, dass sogar die Benutzung einer echten Vorlage ausgeschlossen erscheine.